

der Ehrenerklärung ein; aber wenn der Sinn eines einzelnen Wortes oder Ausdrucks, einer oder mehrerer Stellen einer Schrift oder des ganzen Inhaltes derselben durch den Sprachgebrauch oder den Zusammenhang deutlich genug ist, so kann freylich ein Rabulist versuchen, eine dem Sprachgebrauch und Zusammenhang zuwiderlaufende Auslegung gleichsam zur Verspottung des Richters aufzutischen; aber der Richter, welcher seine Würde und seine Pflicht kennt, wird sich durch solche Kniffe nicht irre machen lassen.

§. 11. Wer einen Andern durch die Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unmittelbar anstiftet u. s. f.

Kein gebildeter Richter wird eine nähere Auslegung über das höchst wichtige Wort unmittelbar bedürfen, welches hier entscheidend ist. Es ist ungefähr, doch nicht völlig, synonym mit ausdrücklicher Aufforderung. Die Anstiftung kann nämlich bloß in versteckten, räthselhaften Insinuationen bestehen und doch eine unmittelbare Anstiftung seyn; allein wenn eine Schrift, die gefährliche Grundsätze enthielte, geeignet wäre, Haß, Unzufriedenheit, Ungehorsam zu erwecken, und ein Leser derselben, in Folge solcher Grundsätze oder Gesinnungen, ein Verbrechen verübte, so ist hier keine unmittelbare Anstiftung vorhanden: der Artikel autorisirt keine Tendenzprozesse.

Ist das Verbrechen nicht verübt worden

u. s. f. Ist das Vergehen nicht verübt worden u. s. w. Welches sind Verbrechen? welches sind Vergehen? Man sehe oben zu §. 3.

§. 12. — — wobei dem Richter überlassen bleibt, die Art des Verhaftes im Urtheile zu bestimmen.

Das Wort Verhaft kann im allerweitesten Sinne alle Arten von Freyheitsstrafen, also Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Polizeygefängniß und Zivilverhaft, begreifen; allein es läßt sich gar nicht denken, daß hier an diese allerweiteste und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widerstreitende Bedeutung gedacht sey; um so mehr, als dieser Satz ein Zusatz ist, den der Artikel erst später erhielt. Es ist daher anzunehmen, daß der Richter zwischen Zivilverhaft auf dem Rathhause, Zivilverhaft im Zuchthause, Hausarrest und Verhaft bey Wasser und Brod wählen solle; niemals aber wird eine infamirende Strafe verhängt werden dürfen.

Bei Wiederholung des nämlichen Vergehens u. s. f.

Wir wollen das Gesetz hier nicht chikaniren und zugeben, daß das Wort Vergehen hier in generischer Bedeutung und nicht mit Ausschluß der Verbrechen gebraucht sey; wir wollen auch den Ausdruck des nämlichen Vergehens nicht so auslegen, als ob gerade das nämliche Vergehen in concreto wie-

der vorliegen müsse. Aber doch wird eine Identität der Gattung vorhanden seyn müssen; demnach könnte die vorher wegen schwerer Verleumdung ausgesprochene Strafe nicht doppelt ausgesprochen werden wegen nachheriger einfacher Beschimpfung.

Wie hier die Strafe des Rückfalls bestimmt ist, so sollte bey der Revision des Gesetzes auch über den Zusammenfluß von Verbrechen oder Vergehen verfügt werden. Findet Addition der Strafen statt oder nicht, oder in wie weit findet sie statt?

- 1) Wenn in einer und derselben Schrift eine und dieselbe Person oder Behörde mehrfach verleumdet oder beschimpft wurde?
z. B. wenn ihr mehrere bestimmt angegebene Verbrechen oder Nichtswürdigkeiten angedichtet wurden?
- 2) Wenn in einer und derselben Schrift mehrere Personen oder Behörden verleumdet oder beschimpft wurden?
- 3) Wenn ein und derselbe Verfasser, Drucker, Verleger zugleich wegen mehrerer strafbaren Druckschriften zu beurtheilen ist?

Nach der Fassung des vorliegenden Gesetzes können über diese Fragen große Bedenken entstehen, und wir getrauen uns nicht, dieselben zu lösen.

§. 14. Jeder im Kanton herausgegebenen Druckschrift soll die bestimmte Angabe des Verlegers und des Jahres vorangesetzt seyn.

Und wenn nun dieser Polizeyvorschrift entgegen gehandelt wird, ohne daß der Inhalt der Schrift strafbar wäre, was soll für eine Strafe eintreten? Daß Gesetz schweigt hierüber ganz. Bey Revision des Gesetzes sollte darauf eine Buße von 80 bis 160 Franken gesetzt werden; ist der Inhalt zugleich strafbar, so ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen.

§. 15. Zuvorderst ist der Verfasser für daßjenige verantwortlich u. s. f.

Nach diesem Artikel wird der Verleger verantwortlich, wenn der Verfasser sich außerhalb des Bereichs der richterlichen Gewalt befindet; und endlich, wenn auch der Verleger nicht vor hierseitige Gerichte gezogen werden kann, so trifft die Verantwortlichkeit den Drucker. Diese Worte deuten offenbar auf den Fall, wo derjenige, welcher in der Verantwortlichkeit voran geht, ordentlicher Weise den hiesigen Gerichten nicht unterworfen ist, das heißt, wenn er weder Angehöriger noch Einwohner des hiesigen Kantons ist, oder im erstern Falle, wenn er, der Kantonsangehörige, außer dem Kanton domizilirt. Es wird also diese Bestimmung nicht Platz finden, weil derjenige, welcher sonst zuerst verantwortlich wäre, gestorben ist, oder durch die Flucht sich der Strafe entzogen hat. Denn sonst würde der Zweyte und Dritte strafbar seyn, nicht wegen dessen, was er verschuldet hat, sondern weil der Erste gestorben oder entflohen ist. In dem angegebenen Sinne hingegen ist die Verfü-

gung billig: wer für den Ausländer Verlag übernimmt, Druck besorgt, der kann zum Voraus wissen, daß er es auf eigene Gefahr thut. Immerhin sollte man aber denken, daß, wenn der Verlag und also auch die Herausgabe nicht in hiesigem Kanton stattfindet, der Drucker für seine mechanische Verrichtung, die nach Art. 2 noch gar kein Verbrechen begründet, nicht strafbar sey. Denn wenn z. B. die sämtlichen Exemplare in's Ausland verpackt werden und nicht ein einziges davon in den Kanton zurück kommt, so ist in den meisten Fällen kaum ein Grund zu strafen übrig; wenn aber auch solche vom Auslande wieder herein geschickt werden, so wird es uns ebenfalls gleichgültig seyn, wo sie gedruckt wurden.

Das Gesetz redet vom Verleger in der einfachen Zahl, weil nur derjenige Verleger ist, welcher unmittelbar vom Drucker oder Veranstalter des Druckes die Exemplare in Empfang nimmt, um sie herauszugeben; diejenigen, welche von ihm Exemplare kaufen oder Partien in Kommission übernehmen, können nicht Verleger der Druckschrift genannt werden. Wer wird aber zu bestrafen seyn, wenn die Verlagsbehandlung einer Societät, einer Wittwe, Waisen u. s. f. gehört, und nur für Rechnung derselben ohne ihre nähere Aufsicht oder Einwirkung von Beauftragten, Vormündern, Schreibern besorgt wird? Die nämliche Frage tritt auch beim Drucker ein. Gewiß können hier, wo nicht die mindeste strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit eintrittet, die unschuldigen Eigenthümer nur etwa für Buße und Kosten haften (§. 16), selbst wenn der

Geschäftsführer sich dem verdienten Verhafte durch Flucht entzogen hätte.

Auf jeden Fall aber wird der Richter den Umstand, daß das Gesetz nirgends ein Minimum der Strafe festsetzt, in dem Falle benutzen, wenn der Verleger und Drucker wollten verantwortlich gemacht werden, und aus den Umständen oder der Natur der strafwürdigen Druckschrift hervorgeht, daß der Verleger oder Drucker diese Eigenschaft derselben überall nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange kannte.

Noch müssen wir hier auf den Fall aufmerksam machen: wenn der muthmaßliche Verfasser seine Autorschaft in Widerspruch setzt, und ungeachtet starker Inzichten nicht geständig oder nicht rechtsgenügend überwiesen ist — soll hier Verleger oder Drucker sich entgelten, daß der andere leugnet, daß der Richter vielleicht nicht thätig oder nicht gewandt genug ist, um denjenigen, welcher nach dem Gesetze eigentlich gestraft werden soll, zu überweisen? Oder wenn der Verfasser behauptet, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine Theilnahme statt gefunden habe und die Sache zweifelhaft bleibt? In solchen Fällen wird wohl für Verleger oder Drucker ebenfalls nur so weit Responsabilität eintreten, als §. 16 es bestimmt. Noch kann der Fall vorkommen, daß der Verfasser behauptet, sein an sich unsträfliches Manuscript sey durch Zusätze, Weglassung oder Veränderungen entstellt und hiedurch erst strafwürdig geworden; auch hier wird, wenn die Wahrheit nicht gesetzlich ausgemittelt werden kann, niemand gestraft werden können. Uns

scheint, daß bey einer Revision des Gesetzes die Verleger, Drucker und auch andere Personen nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, Definitionen und Vorschriften über Gehülfen und Begünstiger verantwortlich erklärt werden sollten, je nach dem Maße und Grade, wie jeder mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar zu Verübung des Vergehens mitgewirkt hat und zugleich nach dem Maße seiner subjektiven Zurechnungsfähigkeit. Ja in dem Falle, wenn der Verleger oder ein Anderer durch Geld, Versprechungen oder auf andere Weise den Verfasser angestiftet, die Schrift bestellt, veranlaßt hätte, so träten auch die Begriffe und die Verantwortlichkeit von Miturhebern ein.

— — hat sowohl der Druck als die Herausgabe seines Werkes ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden u. s. f.

In dem Gesetzesentwurfe hieß es: — oder kann er beweisen, daß sowohl der Druck als die Herausgabe seines Werkes ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden u. s. f. Allein die zur Prüfung des Entwurfs niedergesezte Kommission überzeugte sich, daß ein Faktum, welches allein erst die Strafbarkeit des Verfassers begründet (Veranstaltung der Herausgabe; denn ohne diese ist überall kein Vergehen vorhanden [S. 2]), niemals präsumirt werden dürfe,

so wenig, als irgend ein anderes Vergehen präsumirt wird, ohne die allerersten Rechtsbegriffe zu verletzen. Immerhin möchte es für den Ankläger bequem seyn, wenn die Begründtheit seiner Anklage präsumirt und dann dem Angeklagten auferlegt würde, seine Unschuld zu beweisen. Nicht nur wäre dieß ungerecht, sondern ein solcher negativer Beweis rein unmöglich. Denn wenn es z. B. oft möglich ist, zu beweisen, daß man zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte nicht gewesen sey, so ist es hingegen unmöglich, allgemein und unbestimmt zu beweisen, daß der Verfasser auf keine Weise, auch nicht mittelbar, am Druck und der Herausgabe Theil gehabt habe. Freylich setzt nun die Anwendung einer Strafe gegen den Verfasser den Beweis aller folgenden Umstände voraus: 1) daß er der Verfasser der Schrift wirklich sey; 2) daß die Schrift von ihm in der Form herrühre, in welcher sie strafwürdig erscheint; 3) daß er zum Druck und zur Herausgabe mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt habe. Die Herausgabe ist aber hier eigentlich das Entscheidende (§. 2). Wir würden ihn daher strafen, wenn der Druck zuerst ohne seine Theilnahme statt fand, er aber hernach zur Herausgabe einwilligte oder gar Auftrag ertheilte; dagegen würden wir ihn aber auch für straflos halten, wenn das anfänglich mit seinem Willen gedruckte Werk hernach gegen seinen Willen herausgegeben wurde. Wir glauben auch, daß dieser Sinn aus den Worten des Artikels hergeleitet werden könne.

Ad §§. 19 und 20.

Der Zivilprozeß geht von der Verhandlungsmaxime aus, der Kriminalprozeß von der Inquisitionsmaxime, d. h. bey Zivilansprüchen, bey Forderungen, die sich auf Mein und Dein, auf Schulden, Eigenthum u. dgl. beziehen, heißt es: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter; hingegen bey Verbrechen und Vergehen muß die öffentliche Behörde, theils Richter, theils Polizen, von Amtswegen einschreiten und die Gesetze geltend machen, selbst wenn kein Kläger austräte, sey es, daß er durch das Verbrechen außer Stand gesetzt wurde zu klagen, sey es, daß er entschädiget ist, oder auß religiösem Antriebe, auß Furcht, Phlegma oder sonst nicht klagen will. Zivilprozesse entstehen oft nur wegen Mangel oder Undeutlichkeit der Gesetze, oder weil die Interessenten dieselben nicht kennen oder nicht verstehen, oder weil die Thatsachen zweifelhaft sind; dabey ist es nur darum zu thun, ob die Portion X des Nationalreichthums $X + Z$ dem B oder C angewiesen seyn soll, was der Gesammtheit der Bürger $A + B + C + D$, welche in ihrer Gesammtheit $X + Z$ besitzen, indifferent ist, außer daß ihnen daran liegt, daß, wenn über X Streit entsteht, dieser friedlich (auf dem Wege Rechtens) beendiget, und nicht durch einen Kampf zwischen B und C die Ruhe des Staats gestört werde; wenn aber B und C nicht unter sich streiten, so mischen sich A und D nicht ein. Ganz anders aber ist es mit Verbrechen. Der Staat will durch das Strafgesetz alle gegen Rechtsver-

lezungen schützen, indem er auf jede Rechtsverletzung eine Strafe setzt; wenn nun der Fall eintritt, so muß die angedrohte Strafe, welche um des gemeinen Besten willen angedroht ist, angewendet werden, damit nicht die Drohung des Gesetzes seine Kraft verliere. Daher wird der Dieb, der Falsarius bestraft, wenn gleich der Bestohlene oder der Betrogene nicht klagen wollte; denn nicht um seines Privatinteresses, sondern um Aller, um des gemeinen Besten willen, ist die Strafdrohung gemacht. Diese Grundsätze haben freylich nicht zu allen Zeiten und aller Orten gegolten; wir wollen zwar nicht anführen, daß bey den alten Deutschen die Verfolgung der Verbrecher den Beleidigten oder ihren Hinterlassenen anheim gestellt war; denn jener barbarische Zustand, welcher mit Blutrache und endlosen Fehden verbunden war, verdient gar nicht den Namen eines Staates. Allein auch bey den Römern trat der Magistrat *ex officio* nur dann auf, wenn entweder der Staat in seiner Gesamtheit unmittelbar beleidiget war, oder wegen der allerwichtigsten Verbrechen; bey minder wichtigen hieß es: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. In England ist es heutzutage ungefähr eben so. Hingegen in Preußen, Oesterreich, überhaupt in ganz Deutschland, in Frankreich und bey uns legt sich der Staat im Allgemeinen das Recht bey, von Amtswegen zu strafen, und niemand fühlt bey uns Neigung, von dieser Maxime abzugehen. Nur bey Verleumdungen und Beleidigungen soll die Regel gelten: wo kein Kläger ist, da ist

kein Richter. Wir sind gewohnt, in allen Dingen uns nicht durch Worte, Meinungen, Autoritäten, Compendien oder Parteyen bestimmen zu lassen, sondern selbstständig uns zuerst deutliche Begriffe zu machen und dann nach Gründen zu entscheiden. Wir fragen demnach allervorderst: warum sollen in Hinsicht auf den Ehrendieb andere Grundsätze gelten, als in Hinsicht auf den Entwender eines kleinen Geldstücks? warum soll das Falsum, wodurch jemand um seine Ehre gebracht werden soll, vom Staate geduldet werden, nicht aber dasjenige, wodurch jemand sich von der Bezahlung einer Summe Geldes loszuschwingen will? *Volenti non fit iniuria*, erwiedert man hierauf; aber in welchem Sinne ist hier das Wort *iniuria* zu verstehen? Könnte man nicht auch sagen, wenn der Betrogene keine Klage erhebt: *volenti non fit iniuria*? Daß bey den Römern dieses positive Recht war, daß es jetzt hie und da positives Recht seyn mag, entscheidet noch nichts. Man sieht recht gut ein, daß jedem Bürger, der sich beleidigt glaubt, der Weg aufgethan seyn muß, als Kläger Satisfaction zu suchen, selbst wenn der Staat keine Notiz davon nimmt. Allein, daß der Staat nicht seinerseits ebenfalls *ex officio* untersuchen und strafen dürfe, wenn a) eine Verleumdung oder Beschimpfung wirklich vorhanden und notorisch ist; b) wenn die Zulassung solcher für das gemeine Beste nachtheilig ist, — dieß vermögen wir nicht zu begreifen. Die Frage ist also nur: ob es solche Beschimpfungen und Verleumdungen giebt, an deren

Bestrafung (also Verhinderung) dem Staate selbst gelegen ist? Gewissermaßen muß der Staat wünschen, überhaupt alle Beleidigungen zu hindern, insbesondere aber solche: 1) wodurch auswärtige Regierungen, an deren Freundschaft der Schweiz gelegen ist, mißstimmt, abgeneigt gemacht, wohl gar zur Feindschaft gereizt werden könnten. Wenn nun jene Regierungen nicht klagend auftreten, aber desto mehr Groll gegen uns fassen, so ist uns damit nicht geholfen; und wir scheuen uns nicht, die Behauptung mag gefallen oder nicht, zu sagen, daß solche Druckschriften, wenn sie wirklich so beschaffen sind, ohne das Begehren der beleidigten Regierung abzuwarten, auf jeden Fall aber, bey jeder Anregung von Seite derselben, von Amtswegen zur Beurtheilung gebracht werden sollten; 2) diejenigen Ehrenangriffe, wodurch miteidgenössische Kantone oder Regierungen beleidiget werden; — wir glauben, daß hier eine ausdrückliche und nach S. 22 begründete Klage erwartet und abgewartet werden könne. Denn von unsern Mitständen dürfen wir fordern, daß sie, wenn sie sich beleidiget glauben, unserer Rechtspflege Zutrauen schenken und nicht stillschweigend grollen. Aber zur eigentlichen Prozeßpartey kann man eine eidgenössische Regierung oder Behörde nicht machen wollen, sondern die von derselben eingeleitete Klage muß inquisitorisch behandelt werden, d. h.: a) so bald vom Kleinen Rathe, der hier als Anklage-Jury funktionirt, die Weisung an den Richter beschlossen (das true bill aus-

gesprochen) und befunden ist, daß die Druckschrift wenigstens prima facie eine injurioſe Schrift ſey, ſo muß von Amtswegen die Ausmittelung und Ueberweiſung convictio des Verfaſſers (wenn derſelbe noch unbekannt iſt oder die Amtorſchaft leugnet) oder des Verlegers erzielt werden; b) die beleidigte eidgenöſſiſche Regierung oder Behörde kann nicht als prozeßbetheiligte Partey, als der Jurisdiktion des Richters unterworfen betrachtet werden; ſie iſt daher nicht auß dem Rechten zu weiſen, viel weniger in die Koſten zu verfallen. Dieß ſcheint uns auß dem völkerrechtlichen Verhältniſſe, auß dem ſchweizeriſchen Staatsrecht und der Souveränität jedes Kantons zu folgen. Ein ſouveräner Staat wendet ſich an den andern Staat, Regierung an Regierung; er unterwirft ſich nicht der fremden Jurisdiktion, ſondern verlangt nur Mittheilung des Urtheils auf diplomatiſchem Wege. Oder würde jemand im Ernſte verlangen, daß die Hohe Tagsatzung oder die Landsgemeinde von Appenzell in corpore oder per procuratorem an den Schranken eines Amtsgerichtes erſcheinen müſſe? würde man wohl den Klägern Stühle zum Sitzen bewilligen? Ferne ſey von uns jede kriechende Verehrung irgend einer Behörde; und wir nehmen keineswegs Theil an dem Mißbrauche, welcher mit dem Namen der Tagsatzung nur zu oft getrieben wird. Wir unterſcheiden wohl die Individualität der Herren Ehrengesandten, welche ſich auf der Tagsatzung jedesmal befinden,

welche größtentheils im Besitze sind, alljährlich oder alternativ auf dieselbe gewählt zu werden (wodurch eben vielleicht die falsche Idee eines Gegensatzes zwischen dem Willen, den Ansichten der Tagsatzung und dem Willen der Nation veranlaßt wird), von der Tagsatzung im verfassungsmäßigen Sinne des Wortes. Diese spricht sich laut der Verfassung nur aus nach dem Inhalte der von den sämtlichen Hohen Ständen erteilten Instruktionen; das Organ ihres Gesamtwillens ist der Tagsatzungsabschied in seinen Mehrheitsbeschlüssen und Konkordaten. Abgesehen hiervon, und zumal in Sachen, welche nach dem Bundesvertrag lediglich den einzelnen Kantonen anheim gestellt sind, bildet die Individualität der Herren Ehrengesandten und ihre persönlichen Ansichten, Empfindungen, Wünsche nicht im mindesten Autorität für freye Schweizer; die Gesandten sind beauftragt, die Instruktionen ihrer Hohen Kommitenten zu erfüllen, und nicht berechtigt, ihre Ansichten dem freyen Volke, daß sie repräsentiren, aufzudringen. Achtung, hohe Achtung und Ehrfurcht vor der Hohen Tagsatzung im verfassungsmäßigen, aus den Artikeln des Bundesvertrags hervorgehenden Sinne dieses Wortes; den einzelnen Herren Ehrengesandten aber diejenige Achtung und Deferenz, welche der persönliche Charakter und die Richtigkeit und Lauterkeit der Ansichten und Absichten eines jeden verdient! — Nachdem wir hiemit uns gegen jeden Vorwurf der Servilität hoffen verwahrt zu haben, wiederholen wir nochmals, daß die sou-

veränderten Kantone, und als deren Repräsentant die Tagsatzung und hinwieder die von dieser aufgestellten eidgenössischen Behörden, sowohl nach allgemeinem Völkerrecht, als nach eidgenössischem Staatsrecht, keiner hiesigen Jurisdiction unterworfen seyn können, und daß derjenige hiesige Angehörige, der sie beleidiget, gegen seinen eigenen Kanton ein Vergehen begeht, indem er das Zutrauen und Wohlwollen der Eidgenossen gefährdet.

3) Von Amtswegen müssen und dürfen solche Verleumdungen und Beschimpfungen zur Strafe gezogen werden, wodurch höhere Behörden und Beamtete, an deren Ansehen dem Staate gelegen seyn muß, in Hinsicht auf ihre öffentlichen und amtlichen Verrichtungen oder aus Rache wegen Ausübung ihrer Amtsgewalt, verleumdet und beschimpft werden. In solchen Fällen ist nicht bloß das Individuum oder die Individuen, welche die betreffenden Stellen bekleiden, sondern zugleich das Amt, welches sie bekleiden, der Staat, von welchem dieses Amt Ausfluß, Organ, Repräsentant ist, beleidigt. Niemand kann verkennen, daß, wenn es erlaubt wäre, Magistrate herabzuwürdigen, öffentlich gegen dieselben den höchsten Grad der Nichtachtung zu beweisen, nothwendig die Wirksamkeit derselben untergraben, und wenn dieses oft, häufig und umfassend gegen viele Magistrate geschähe, die öffentliche Ordnung untergraben, Aufstände und Anarchie herbeygeführt werden müßte. Wir glauben nicht, daß man hier sich darauf verlas-

sen dürfe, daß Individuum werde, indem es seine Ehre durch eine Privatklage schützt, auch die Ehre des Amtes schützen. Die Privatklage ist immer eine Art Rache; die öffentliche Ordnung hingegen soll nicht unter dem Schutze der Privatrache stehen. Zudem glauben wir, daß gar viele, und gerade diejenigen, welche am meisten wahren Stolz besitzen, folgendermaßen denken und sprechen würden: „Ich bin zwar verleumdet, beschimpft; allein im Bewußtseyn, es nicht verdient zu haben, bleibe ich dabey ruhig; wer lieber dem Verleumder als mir glaubt, um dessen Achtung bekümmere ich mich nicht; an schmutzigen, schändlichen Menschen kann man sich nicht sauber machen; wenn der Staat, wenn meine Obern es gleichgültig ansehen, daß auf solche Weise Behörden beleidigt werden, so mag ich es auch leiden; und es wird sich zeigen, wohin dieß am Ende führe.“ Bedenkt man, wie ungewiß der Ausgang jedes Processes ist, wie der plebs sich erlustigt, wenn er diejenigen, zu welchen er sonst hinaufsehen muß, gleichsam im Kampfe und Handgemenge mit solchen sieht, die mehr seine Sympathie in Anspruch nehmen, so wird man leicht begreifen, daß jene Unlust zu Privatklagen eintreten muß. Aber, sagt man, der Injurienprozeß setzt einen Kläger voraus. Ja, wo steht denn dieß? etwa im römischen Recht? allein dieß behandelte auch den Diebstahl als eine Privatangelegenheit; zudem gilt das römische Recht bey uns nicht als Gesetz. Oder Feuerbach lehrt so? Aber Feuerbach oder jeder andere Kriminalist

hat uns nichts zu befehlen, wenn seine Meinung die Prüfung nicht aushält, wenn das Nachdenken uns anders lehrt. Allein laßt uns ein wenig sehen, ob die deutschen Kriminalisten wirklich das sagen, was man sie will sagen lassen.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts, vierte Auflage, S. 292:

„Was die Bestrafung (der Injurien) anbetrifft, so gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Strafe, der Grundsatz: eine Injurie als solche ist Gegenstand des bloßen Privatinteresses der beleidigten Person. Sie wird daher 1) außer der Klage des Beleidigten nicht untersucht und bestraft; 2) wie jedem andern Recht, so kann auch dem Recht auf Bestrafung des Injurianten von dem Beleidigten gültig entsagt werden. Jener Grundsatz leidet nur dann eine scheinbare Ausnahme, wenn mit der Ehrenverletzung als solcher ein anderes öffentliches Verbrechen idealiter konkurriert, welches besonders der Fall ist 1) bey Verleumdungen; 2) bey Realinjurien, wenn die mit der Injurie ideell konkurrirende Rechtsverletzung für sich selbst schon ein besonderes Verbrechen ist (wie bey Verwundungen); 3) wenn die Injurie zugleich eine unmittelbare Verletzung von Rechten des Staats in sich faßt, wie die öffentliche Injurie an Staatsbeamten, Injurien mit Störung öffentlicher Ruhe verbunden u. s. f.“

Außerdem ist zu beachten, daß dieser Grundsatz (daß Injurien außer der Klage des Beleidigten nicht

untersucht und bestraft werden) nicht bloß auf die eben angegebene Weise restringirt, sondern auch lediglich in Hinsicht auf einfache Injurien aufgestellt ist, und die qualifizirten Injurien (Feuerbach SS. 298 bis 309) gar nicht berührt. Zu den qualifizirten Injurien, wobey eigentliches Kriminalverfahren und Kriminalstrafen eintreten, rechnet er theils das Pasquill, das ist: jede durch bleibende Zeichen (Schrift, Spottbilder u. dgl.) erklärte und in dem Publikum verbreitete ideale Injurie; 2) die Schmähschrift (als strafbarste Art des Pasquills). Diese besteht in der schriftlichen Verbreitung des Vorwurfs eines 1) begangenen Verbrechens, ohne daß 2) der Verfasser seinen wahren Namen genannt hat (SS. 298—302).

Hiebey ist auf den erschwerenden Umstand, daß das Pasquill oder die Schmähschrift durch die Druckerpresse vervielfältiget und verbreitet wurde, noch gar nicht einmal Rücksicht genommen. Diese nämlichen Grundsätze aber, welche wir aus Feuerbachs, als klassische Autorität geltendem Lehrbuche nachgewiesen haben, finden sich bey allen übrigen gründlichen Lehrern des Strafrechts, wenn man ihre Schriften vollständig und im Zusammenhang prüft; z. B. Grolmanns Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, zweyte Auflage, S. 224; Salchow Lehrbuch des peinlichen Rechts, zweyte Ausgabe, SS. 273, 274, 284 u. ff.; Tittmann Handbuch des peinl. Rechts, Th. 3, SS. 407, 408.

Damit stimmen auch mit verschiedenen Nuancen überein die Gesetzbücher von Oesterreich, Preußen und Bayern, und die Entwürfe zu Gesetzbüchern von Ehrhard, Littmann, Reibniz und Bauer; vorzüglich nachdrucksam aber findet man endlich die Lehre, daß Bestrafung aller qualifizirten Injurien, aller Pasquille und Schmähschriften im Interesse des Staates liege und zu seinen Rechten gehöre, bey dem bündigen, scharfsinnigen und genauen Stübel. (Siehe dessen Kriminalverfahren, fünfter Band, S. 3041 bis 3048.)

„Aber“, wird man uns entgegen, „es kommt nicht darauf an, was Feuerbach und Stübel sagen, oder was die Politik der Kriminalgesetzgebung fordern mag, sondern einzig, was unser neues Pressgesetz verordnet.“ — Diesem stimmen wir gänzlich bey, und haben uns die obige Entwicklung und Deduktion nur in der Absicht erlaubt: 1) damit das Gesetz, so weit es Interpretation gestattet und erfordert, nach richtigen Prinzipien interpretirt werde; 2) damit bey einer künftigen Revision das Nöthige verbessert werde.

Wir glauben, wenn wir freymüthig seyn sollen, daß man sich bey Redaktion des Gesetzes die hier zu bestimmenden Fragen nicht ganz deutlich gemacht habe, daß man durch ein gewisses in neuesten Zeiten erhobenes Feldgeschrey habe einschüchtern, theilweise irremachen und zum Schwanken bringen lassen. Daher fordert denn auch S. 22 eine gehörig begründete Klage des beleidigten Theils; allein allervor-

derst kann doch von einem beleidigten Theile überall keine Rede seyn bey Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit (§. 3), deßgleichen bey Anstiftung zu Verbrechen (§. 11), außer in wie fern der Staat hier der beleidigte Theil ist; hat aber der Art. 22 diesen Sinn, so schließt er das Verfahren ex officio nicht auß. Wir wollen zwar dieß nicht behaupten; dagegen sey uns aber auch erlaubt zu sagen, daß durch den Art. 22 nicht entschieden ist, 1) ob das durch eine Klage veranlaßte Verfahren in seinem weitem Verlaufe inquisitorisch oder rein accusatorisch, nach der Inquisitionß- oder nach der Verhandlungßmaxime zu führen und daß nach richtigen Grundsätzen das erstere zu präsumiren sey; 2) ob der beleidigte Theil als eigentliche Prozeßpartey zu betrachten sey. Wir würden ihn nur für den Ausgang des Prozesses verantwortlich machen, a) wenn er der Jurisdiktion hiesiger Gerichte unterworfen ist, und b) in diesem Falle durch die verführte Untersuchung hervorgeht, daß er eine verleumderische oder leidenschaftliche oder leichtsinnige Klage eingelegt hat. Wir halten uns zu dieser Annahme auch um deßwillen berechtigt, a) weil nach dem Gesetze der „beleidigte Theil“ sich nicht an den Richter unmittelbar wenden kann, sondern in allen Fällen seine Klage einer Vollziehungs- oder Polizeybehörde eingeben muß, von welcher erst eine amtliche Ueberweisung an den Richter statt findet (§. 20), welche Ueberweisung gewiß nicht leicht eintreten würde, wenn die Klage nicht nach §. 22 gehörig begründet scheinen würde, so daß die über-

weisende Behörde, als große Jury, daß true bill auszusprechen hat; b) weil der überweisenden Behörde auch eine bloße mündliche Klage des Beleidigten genügt (§. 22).

Allein bey einer Revision des Gesetzes sollte nach unserm Dafürhalten das Verfahren *ex officio* vorgeschrieben seyn gegen alle irreligiöse, unsittliche, anarchische, völkerrechtswidrige und die Eidgenossenschaft beleidigende Druckschriften, gegen alle notorische und erhebliche Ehrenangriffe auf Behörden, Beamtete und Geistliche; ferner gegen Klassen und Korporationen (wie z. B.: wenn jemand sagte, die „hiesigen Bäcker“ oder „einer der hiesigen Bäcker mischt schädliche Ingredienzen unter das Mehl, wovon er Brod zum Verkaufe backt“; oder: „das Handwerk der Schmide hat Geld zusammen gelegt, um durch Bestechung eine Verfügung zum Vortheile des Publikums zu hintertreiben“, wobey man aber ungünstige Urtheile über die Nützlichkeit solcher Korporationen nicht mit Verleumdungen verwechseln darf) und endlich gegen alle Pasquille, die ohne den wahren Namen des Verfassers erscheinen.

§. 26. Durch das gegenwärtige Gesetz werden diejenigen, betreffend die Bücherzensur vom 17. May 1805 und vom 22. May 1812, betreffend den Mißbrauch der Publizität der Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone, aufgehoben.

Durch diese ausdrückliche Aufhebung des Ver-

botß der Publizität in einem Gesetze, welches nur Strafdrohungen gegen Angriffe auf Religion und Sittlichkeit, gegen unmittelbare Anstiftung zu Verbrechen und gegen Verleumdungen und Beschimpfungen enthält, in Hinsicht der Publizität wahrer Thatsachen aber nicht die mindeste Strafdrohung enthält, ist die Publizität unbedingt autorisirt. (Vergl. oben ad S. 1.) Bey der Revision des Gesetzes wird hier nothwendig eine Ergänzung statt finden müssen.

Ueber die beyden abrogirten Gesetze, deren Wiederaufweckung einige vielleicht wünschen mögen, nur noch folgende Betrachtungen. Dieselben schließen die mögliche Verübung von Verbrechen und Vergehen durch die Druckerpresse nicht auß, sondern vielmehr schaffen sie (wie jedes Strafgesetz, welches an sich indifferente Handlungen verpönt) durch ihr Daseyn dasjenige Preßvergehen, welches durch die Umgehung der Zensur verübt wird, wenn etwas an sich ganz Unsträfliches im Kanton ohne Zensurbewilligung gedruckt wird. Demnach ist derjenige Kantonbürger, welcher außer dem Kanton drucken läßt, vermöge dieser Gesetze, den hiesigen Gerichten für den Inhalt des Gedruckten verantwortlich. Endlich erklärt das Gesetz vom Jahr 1805 ausdrücklich (was auch sehr natürlich ist), daß selbst derjenige, welcher im Kanton mit erhaltener Zensurbewilligung drucken ließ, nichts desto weniger für die Richtigkeit der angeführten Thatsachen den Gerichten verantwortlich sey. Es gab also ungeachtet der Zensur Preßvergehen, und es kamen auch wirklich Straffälle dieser Art vor un-

tere Gerichte. Wie kommt es nun, daß man diese ohne ein Spezialpreßgesetz beurtheilen konnte? oder warum sollte man es zur Noth und für kürzere Zeit nicht fernerhin können, wenn gleich die Zensur abgeschafft ist? Immerhin enthielt das Kompetenzgesetz vom 15. Dezember 1803 einige darauf bezügliche Begleitungen, welche theils die Kompetenz für die verschiedenen Fälle, theils durch dieselbe auch das Maß der Strafe einigermaßen bezeichneten (§. 1. litt. k, §. 2, §. 4. litt. l und m, §. 6).

Das Gesetz vom 22. May 1812, wie sein Datum beweiset, wurde in dem Zeitpunkte erlassen, wo die Macht des damaligen Weltherrschers den höchsten Punkt erreicht hatte, wo er mit den zusammengeballten Streitkräften von ganz Europa sich auf die Grenzen Rußlands loswälzte, und Alles vor und hinter ihm zitternd und bange jeden Augenblick politischer Vernichtung entgegen sah; wo in Frankreich keine Zeile gedruckt werden durfte, die seinem Despotismus nicht angemessen war; drey Jahre, nachdem der Buchhändler Palm erschossen worden; zur Zeit, als eine geistreiche Frau, weil sie frey redete und schrieb, aus den Zirkeln der französischen Hauptstadt nach dem eisigen Norden fliehen mußte. Mit Grund sagt daher der Eingang dieses Gesetzes: „daß in der dermaligen
 „(also damaligen) Lage des Vaterlandes von jeder
 „unbedachtamen Einrückung von Nachrichten
 „oder Aufsätzen politischen Inhalts in auswärtige
 „Zeitungen mehr als jemals besorgliche Folgen
 „und Nachtheile für die E. Eidgenossenschaft entstehen

„könnten.“ Deßhalb verbietet das Gesetz nicht bloß Bekanntmachung auch älterer diplomatischer Aktenstücke, sondern (Art. 2) alle Aufsätze oder Nachrichten bezüglich auf politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft oder auf innere Regierungsangelegenheiten einzelner Stände, Ausdrücke, die so viel umfassen, daß sie eigentlich alle politische Schriftstellerey überhaupt verbieten.

Sollten wir uns irren, wenn wir annehmen, daß ein solches Gesetz, welches vor siebzehn Jahren vom Schrecken erzeugt und auf Schrecken berechnet war, mit der Schreckensherrschaft ipso iure erlosch; daß niemand im Ernste gewagt hätte, dieses Erbstück des Militärdespoten in einer ruhigen Zeit in einem wieder unabhängigen Freystaate anzuwenden; daß es längst als absolut betrachtet wurde und daher nur zur Beseitigung jedes Zweifels hier noch ausdrücklich abolirt wurde?

Endlich mag durch die Annahme des vorliegenden Spezialgesetzes auch der Zweck erzielt worden seyn, der viele vermochte, über die Spezialitäten und Mängel desselben, als untergeordnete Rücksichten, hinwegzusehen, und für ein Gesetz zu stimmen, dessen bedeutende Mängel sie selbst anerkannten; wir meinen den Zweck der Aufhebung des Tagsatzungskonklusums vom Jahr 1825. Zwar finden wir in demselben nichts, auch nicht das allermindeste, was den wahren völkerrechtlichen Verhältnissen der Schweiz zuwider liefe; wenn man den Inhalt desselben nach den Lehren von

Grotius, Pufendorf, Batel prüfen wollte, so würde man es nicht tadeln können. Allein dieses Konklusum ist gar kein Gesetz, wie denn überhaupt die Hohe Tagsatzung nach der Bundesverfassung keine Gesetze erlassen kann, die unmittelbar von den richterlichen Behörden der einzelnen Kantone in Anwendung zu bringen wären; sondern es ist dasselbe ganz einfach eine Ermahnung, eine dringende Einladung an die Kantone, daß jeder einzelne selbst in seinem Innern, wenn es daran fehle, die nöthigen Gesetze machen und die nöthigen polizeylichen Anordnungen treffen möge, damit keine Verletzungen des Völkerrechts von Bürgern oder zeitigen Einwohnern der Schweiz gegen auswärtige Staaten verübt und hiedurch das Vaterland kompromittirt werde. Und wenn gleich das damals vom Auslande geäußerte Mißtrauen übertrieben, einzelne Klagen übertrieben seyn mochten, so wollen wir aufrichtig seyn und gestehen, daß zu jener Zeit mehrere Ausländer da und dort in der Schweiz eine gastfreundliche Aufnahme gefunden und bey der Gutmüthigkeit das Mitleid erregt hatten, deren nahen Aufenthalt angrenzende Staaten nicht gleichgültig ansehen konnten; daß andere die Freystätte, die man ihnen vielleicht nicht mißgönnt hätte, zu Umtrieben mißbrauchten, wodurch sie sich derselben unwürdig machten; daß einige unserer Druckerpressen sich zu ungeziemenden Angriffen auf auswärtige Regierungen vergaben, und daß Einzelne unter uns jene akademische Tändelei und politische Pfscheren nachahmten, die sich auf deutschen Universitäten und franz-

zösischen Lehranstalten zeigte, und der man die unverdiente Ehre erwies, ihr eine eingebildete Wichtigkeit beizulegen. Kein Wunder daher, wenn die Magistrat der Schweiz mit weiser Besonnenheit aus eigener, mit den Erwartungen des Auslands in Uebereinstimmung stehender Bewegung damals für nöthig fanden, jene dringende Einladung an die einzelnen Stände zu erlassen. Allein, wenn jene Einladung und die zweymalige spätere Wiederholung derselben gewirkt hat; wenn die vorher mangelnden Anordnungen im Innern der Kantone getroffen; wenn die einzelnen Individuen, zur Ordnung gewiesen, durch gereifteres Alter und Nachdenken zu besserer Erkenntniß gelangt; wenn die Gemüther beruhiget sind und die Ordnung in den benachbarten Staaten konsolidirt ist, was sollte für ein Grund übrig bleiben, eine dergleichen nicht weiter nöthige Einladung periodisch zu erneuern, da sich jederzeit versteht, daß dasjenige, was sie ausspricht, von selbst gelten muß. Es bedarf keiner Aufhebung jenes Konklusums; eine Einladung ist ein Faktum und kein Gesetz. Wenn also keine Gründe vorhanden sind, um diese Einladung neuerdings zu wiederholen, wenn die Erneuerung unterbleibt, so ist die Aufhebung von selbst geschehen. Nur müßten wir bedauern, wenn wir von zwey und zwanzig Kantonen allein, oder in Gesellschaft der kleinern Zahl, um jenes Konklusums willen ein minder sorgfältig ausgearbeitetes und daher mangelhaftes Gesetz uns aufgebürdet hätten und jener Gegenstand von der größern Zahl der Kantone ganz ohne solche

Gesetze und ohne Beachtung unserß Gesetzes so oder anders behandelt würde.

§. 27. Die Dauer dieses Gesetzes ist einstweilen auf drey Jahre bestimmt, mit Vorbehalt dannzumaliger Revision und in der Meinung, daß, wenn inner des angegebenen Zeitraumes das allgemeine Strafgesetzbuch beschlossen werden sollte, dieses besondere Gesetz entweder solchem auf angemessene Weise einverleibt oder aber eine demselben anpassende Fassung erhalten soll.

Wir glauben, in der Einleitung und den frühern Abschnitten dieses Kommentars dargethan und nachgewiesen zu haben: 1) daß es zweckmäßiger sey, keine besondere Spezies auß Preßvergehen zu machen, sondern bey Verbrechen gegen den Staat, gegen Landesfrieden und Religionsfrieden, gegen die Sittlichkeit, bey Ehrenbeleidigungen, bey Anstiftung zu Verbrechen und bey andern Vergehen, wozu die Druckerpresse mißbraucht werden kann, den Mißbrauch derselben und die hiedurch erzwecte größere Gefahr oder Rechtsverletzung als erschwerenden Umstand zu berücksichtigen, und die Bestimmungen darüber nicht von den allgemeinen Grundsätzen zu isoliren, die in der Pars generalis des allgemeinen Strafgesetzbuches enthalten seyn müssen; 2) daß in dem Entwurfe eines solchen für den Kanton Zürich an den betreffenden Stellen auf Druckschriften überall die gebdrige Rück-

sicht genommen ist, umfassender und vollständiger, als in diesem Spezialgesetze, und 3) daß mithin der Stoff des Preßgesetzes in das allgemeine Strafgesetzbuch eingetheilt und nach logischer Ordnung demselben als integrierender Theil einverleibt werden sollte, womit dann das Bedürfniß eines Spezialpreßgesetzes gänzlich wegfallen wird.

Einzig glauben wir, daß über das Prozedurliche in Hinsicht der Beurtheilung der Druckschriften und ihrer Verfassung eine Besonderheit nothwendig sey; wir meinen die Organisation einer Jury. Keineswegs aus Nachahmungssucht, sondern in Folge mehrjährigen Nachdenkens und trotz aller dagegen in theoretischen Werken und neuern Gesetzen erhobenen Stimmen und Precedents, sind wir immer mehr in der festen Ueberzeugung, daß die Jury, wo nicht für alle Straffälle, doch bey politischen Verbrechen und bey Preßvergehen höchst wünschenswerth und — was vielleicht nicht überall so der Fall ist — die Elemente dazu durch den weit vorgerückten Kulturzustand unsers Kantons gegeben seyen. Nicht der Name macht hier die Sache aus, aber folgende Wesenheiten:

1) Die Jury ist nicht ein Tribunal, nicht ein für eine längere Amtsdauer und alle möglichen vorkommenden Fälle aufgestelltes Korps, dessen Mitglieder unter sich in einer Verbindung, in einem bleibenden Verhältnisse stehen, welche daher allmählig einen gewissen *Esprit de corps* annehmen, sich gewisse Maximen bilden können, in deren Behauptung auch gegen die öffentliche Meinung

sie ihre Reputation bisweilen setzen, — sondern nur eine gewisse Anzahl von Bürgern, welche erst nach eingetretenem Fall und für diesen allein zusammen berufen werden, um denselben einzig nach dem Gesetz und nach seiner Individualität zu beurtheilen, und die nachher wieder außer alle nähere Verbindung treten; die Jury löset sich wieder auf, so bald sie den einzelnen Fall beurtheilt hat. 2) Die Jury muß für ihre Verrichtungen nicht bezahlt und von niemandem ernannt, sondern lediglich durch Gesetz und Loos aus einer größern Anzahl hierzu qualifizirter Bürger bezeichnet werden. Qualifizirt müssen sie seyn durch Selbstständigkeit und den für ihre Funktion erforderlichen Grad von Bildung, welche also bey Staatsverbrechen und Preßvergehen nicht gering und niedrig seyn darf; sie müssen qualifizirt seyn durch solche persönliche Verhältnisse, welche ihre Anhänglichkeit an gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Staats verbürgen. 3) Die Jury selbst muß aus einer bedeutenden Zahl Mitglieder, also wenigstens etwa zwölf bestehen, damit desto eher der wahre Ausdruck der öffentlichen Meinung und des Nationalgeföhls, anstatt jeder singularen Ansicht oder Privatleidenschaft, erzielt werde; es ist in gleichem Sinne räthlich, daß zu einem verdammen den Ausspruch, wo nicht Einmuth, doch zwey Dritttheile der Stimmen erfordert werden. 4) Inßbesondere muß auch bey der Bildung der Jury der Angeklagte ein ausgedehntes Refusationsrecht haben; wir würden ihm z. B. gestatten, von einer aus einer größern Anzahl durch

daß Loos bezeichneten Liste von fünf und zwanzig Namen zwölf nach Gutdünken zu verwerfen; theils hat er oft die sichersten, obschon unerweisliche Data, um die gegen ihn eingenommenen zu unterscheiden; theils ist es eine Beruhigung, wenn er von solchen verfällt wird, gegen die er persönlich gar kein Mißtrauen haben kann. Einer Jury, die nach solchen Grundsätzen gebildet ist, darf man dann ruhig überlassen, jedesmal in concreto dasjenige zu bestimmen, was das Gesetz im Allgemeinen nicht bestimmen und abgrenzen kann. Von ihr dürfen wir, wenn sie (nach Art. 2) gehörig qualifizirt ist, nicht fürchten, daß sie eine dem Gemeinwohl schädliche Rücksicht für den Angeklagten haben werde; und wenn eine Jury einen Mißgriff machen sollte, so wird die nachfolgende um so eher denselben verbessern. Damit andere etwas besseres vorschlagen, schlagen wir einzuweilen vor, aus allen denjenigen Kantonrathen, die weder Mitglieder des Kleinen Rathes, noch des Obergerichtes, noch eines Amtsgerichtes sind, alljährlich fünfzig durch das Loos zu bezeichnen; von diesen fünfzig würden durchs Loos wieder fünf und zwanzig für jeden gegebenen Fall ausgeloset, und von diesen hätte der Angeeschuldigte dreizehn zu wählen.

Wir schließen diesen Kommentar, welchen der Leser vielleicht zu weitläufig finden, und aus welchem, je nach den abweichenden Ansichten, der eine dasjenige billigen wird, was der andere tadelt, indem der letztere hinwieder vielleicht gerade dasjenige noch für das beste halten wird, was jener davon ausgemerzt zu